

Satzung
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Mönchengladbach
(Kanalanschlussbeitragssatzung)

vom 24. August 1990

(Abl. MG S. 215), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 3. April 1992 (Abl. MG S. 101), den Zweiten Nachtrag vom 18. Dezember 2008 (Abl. MG S. 264)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 141), - SGV. NW. 2023 - und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 610 - wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 22. August 1990 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche jährliche Aufwand. Bei der Ermittlung des Aufwandes bleibt ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz. Der Anschlussbeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie bereits bebaut sind oder wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die städtische Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die grundbuchmäßige Bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich aus dem Beitragssatz multipliziert mit der modifizierten Grundstücksfläche. Die modifizierte Grundstücksfläche wird aus der nach Absatz 2 ermittelten Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit bemessen.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt die hinter der Fluchtlinie, der Straßenbegrenzungslinie oder der tatsächlichen Straßengrenze liegende tatsächliche Grundstücksgröße, höchstens jedoch:
 1. im Gebiet eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Fläche, für die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung festsetzt;
 2. im Gebiet eines Bebauungsplanes, der die Mindestfestsetzungen im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB nicht enthält, die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 40 m; sofern der Bebauungsplan eine abweichende Festsetzung vorsieht, gilt diese;
 3. im nicht beplanten Gebiet die Fläche bis zu der in Nr. 2 jeweils festgelegten Grundstückstiefe.

Die Grundstückstiefe (Nrn. 2 und 3) ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an einer kanalisiertem Erschließungsanlage liegt. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Erschließungsanlagen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Bei Grundstücken, die nicht an einer kanalisiertem Erschließungsanlage liegen, jedoch über einen Stichkanal an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden können, ist die Grundstückstiefe von der zur kanalisiertem Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite aus zu messen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Werden die Grundstückstiefen durch die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder sonstige Nutzung überschritten, so ist die tatsächlich genutzte Fläche maßgebend. Für Dauerkleingärten, Grünflächen, Sportplätze, Kinderspielplätze, Friedhöfe und ähnlich genutzte Grundstücke, die an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind oder werden können, werden von den ersten 5.000 m² 10 v.H. und von der darüber hinausgehenden Fläche 1 v.H. als Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

- (3) Das Maß der Ausnutzbarkeit im Sinne des Absatzes 1 ist:
 - a) in dem Gebiet, für das ein Bebauungsplan gemäß Abs. 2 Nr. 1 besteht, die höchstzulässige Nutzung,
 - b) in den übrigen Gebieten des Absatzes 2 die tatsächliche Nutzung.

Der Vornhundertersatz für das Maß der Ausnutzbarkeit beträgt bei einer Bebaubarkeit mit

1.	mit einem Vollgeschoss	100 v.H.
2.	zwei Vollgeschossen	125 v.H.
3.	drei Vollgeschossen	150 v.H.
4.	vier Vollgeschossen	170 v.H.
5.	fünf Vollgeschossen	190 v.H.
6.	sechs Vollgeschossen	205 v.H.
7.	sieben Vollgeschossen	220 v.H.
8.	acht Vollgeschossen	230 v.H.
9.	neun Vollgeschossen	240 v.H.
10.	zehn Vollgeschossen	250 v.H.
11.	elf Vollgeschossen	255 v.H.
12.	zwölf und mehr Vollgeschossen	260 v.H.

(4) Die Anzahl der Vollgeschosse gemäß Absatz 3 bestimmt sich wie folgt:

- a) In dem Gebiet, für das ein Bebauungsplan gemäß Absatz 2 Nr. 1 besteht, gilt die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 20 der Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl aus, so ist die Anzahl der Vollgeschosse nach den Vorschriften zu ermitteln, die beim Inkrafttreten des Bebauungsplanes gelten. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in den Sondergebieten nach §§ 10 und 11 der Baunutzungsverordnung die höchstzulässige Höhe geteilt durch 5,50 m, in den übrigen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,50 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt sinngemäß bei einer Überschreitung der festgesetzten zulässigen Baumassenzahl bzw. der zulässigen Gebäudehöhe.
- b) Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden oder ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse und eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, gilt bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse. Bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken gilt die in der Nachbarschaft überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse; diese Ausnutzbarkeit gilt als tatsächliche Nutzung.
- c) Bei unbebauten Grundstücken, die der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 2 unterliegen, gilt als Anzahl der Geschosse lediglich ein Vollgeschoss.

Ist eine der vorgenannten Varianten nicht einschlägig und ist die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gelten je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.

(5) Grundstücke, die mit einer Kirche oder einem anderen Gotteshaus bebaut werden dürfen oder bebaut sind, gelten als eingeschossig bebaubar. Dasselbe gilt für Grundstücke, die mit Garagen bebaut werden dürfen oder bebaut sind, sowie für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Stellplätze, Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Geschosshöhe und der Baumassenzahl ausgewiesen sind. Tiefgaragen und andere unterhalb der Erdoberfläche liegende gewerblich oder industriell genutzte oder nutzbare Räume gelten als ein Vollgeschoss.

(6) Die Berücksichtigung der Art der Ausnutzbarkeit erfolgt durch eine Erhöhung des Vomhundertsatz nach Absatz 3. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, erhöht sich der Vomhundertsatz nach Absatz 3 um 40 Prozentpunkte.

Soweit in den Bebauungsplänen andere als in der Baunutzungsverordnung bezeichnete Gebiete festgesetzt sind, werden diese wie folgt eingeordnet:

- a) Kleingewerbegebiete wie Mischgebiete im Sinne des § 6 der Baunutzungsverordnung,
- b) Mittelgewerbegebiete wie Gewerbegebiete im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung,
- c) Geschäftsgebiete wie Kerngebiete im Sinne des § 7 der Baunutzungsverordnung,
- d) Großgewerbegebiete wie Industriegebiete im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung.

(7) Der Beitragssatz bei einem Anschluss für Schmutz- und Regenwasser beträgt je Quadratmeter modifizierter Grundstücksfläche (Absatz 1) 8,70 EUR. Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 4,80 EUR, bei einem Anschluss nur für Regenwasser 3,90 EUR erhoben.

(8) Wird für einzelne Grundstücke oder in Stadtteilen das Abwasser vor Einleitung in die städtische Abwasseranlage auf dem Grundstück vorgeklärt oder auf sonstige Weise behandelt, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dazu dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der sonst eingeleiteten Abwässer anzugleichen.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die städtische Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Kann es nur an die Schmutzwasser- oder an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden, entsteht die Beitragspflicht nur für den jeweiligen Teilanschluss.

- (2) Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von dem Anschluss Kenntnis erlangt. Im Fall des § 3 Abs. 9 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Abwasser nicht mehr vorgeklärt oder vorbehandelt wird.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht eine Beitragspflicht nur insoweit, als nicht bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, die durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (5) Die Beitragspflicht wird durch eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht berührt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei stadt eigenen Grundstücken wird die Stadt so behandelt, als ob sie selbst Beitragspflichtig wäre.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

§ 6 Fälligkeit des Beitrags

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Ablösung des Kanalanschlussbeitrages

- (1) Die Stadt kann mit den Eigentümern oder den Erbbauberechtigten vor Entstehung der Beitragspflicht Vereinbarungen über die Ablösung des Kanalanschlussbeitrages im ganzen treffen. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Die Ablösung bewirkt, dass eine Kanalanschlussbeitragspflicht zukünftig nicht mehr entsteht.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Auskunftspflicht

Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben der Stadt alle für die Berechnung des Anschlussbeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt die Grundstücke betreten, um die zur Erhebung des Beitrages erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalanschlussbeitragssatzung vom 4. Dezember 1981 (Abl. MG S. 319), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 29. November 1985 (Abl. MG S. 332), außer Kraft.